



5. Änderungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren

Niederaula - F 867 - Landkreis Hersfeld-Rotenburg

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss** sowie die hierzu bereits ergangenen **Änderungsbeschlüsse** wie folgt geändert:

1. Hiermit

wird zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Niederaula

Gemarkung Niederaula

von Flur 21 das Flurstück 103/2

werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Niederaula

Gemarkung Niederaula

von Flur 3 die Flurstücke 6/2, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10,
6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16,
6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 12/2,
12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8,
12/9, 12/10, 12/11, 12/13, 12/14,
12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19,
76/2, 77/1, 79/6

von Flur 4 das Flurstück 91/7



2. Durch diesen 5. Änderungsbeschluss verringert sich die Größe des Flurbereinigungsgebietes von 1.602 ha nur geringfügig um ca. 2 ha. Damit umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 1.600 ha, worin eine Waldfläche von 267 ha enthalten ist.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.
4. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht (Anlage 1). Die Gebietskarte bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte:
 - a) der Träger des Unternehmens (§ 88 Nr. 2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des jeweiligen Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte hinsichtlich des neu hinzugezogenen Grundstückes, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses 5. Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Niederaula sowie in den angrenzenden Städten Bad Hersfeld und Schlitz sowie den angrenzenden Gemeinden Hauneck, Haunetal, Breitenbach am Herzberg und Kirchheim öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der 5. Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von **zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Marktgemeinde Niederaula,
Schlitzer Straße 3,
36272 Niederaula;
Sekretariat, Zimmer 2.12

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/F867 abrufbar.

Gründe:

Die Hinzuziehung und der Ausschluss der vorstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt zur Erreichung der Verfahrensziele des Flurbereinigungsverfahrens Niederaula. Im Einzelnen ist die Änderung aus nachstehenden Gründen erforderlich:

Die Hinzuziehung des Grundstückes Gemarkung Niederaula, Flur 21, Flurstück 103/2 ist erforderlich, um die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse zwischen der Landesforstverwaltung und der Marktgemeinde anzupassen.

Nordöstlich der Ortslage von Niederaula wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 42 das allgemeine Wohngebiet „Über der Stedtemühle“ ausgewiesen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang durchgeführten Zerlegungsvermessung zur Grundstückseinteilung entspricht der kataster- und vermessungstechnische Nachweis dieses Gebietes den aktuellen wirtschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen. Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz sind hier nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt der Ausschluss der vorstehend genannten Flurstücke aus der Gemarkung Niederaula, Flur 3.

Das durch eine Zerlegung entstandene Grundstück Gemarkung Niederaula, Flur 4, Flurstück 91/7 ist zur Umsetzung der Verfahrensziele nicht mehr notwendig und daher auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Homberg (Efze), den 13.06.2018

Ugler

Kappler, Vermessungsdirektorin

